

Sitzung vom 5. Februar 1992

360. Anfrage

Kantonsrat Urs Kaltenrieder, Regensdorf, hat am 20. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss bisheriger Planung von Regierung und Verwaltung soll der Altbau der Strafanstalt Regensdorf abgebrochen werden. In der Bevölkerung der Gemeinde Regensdorf hat nun eine öffentliche Diskussion über eine mögliche Umnutzung dieses geschichtsträchtigen Gebäudekomplexes eingesetzt.

Diese Diskussion ist deshalb interessant und sinnvoll, weil der Gedanke der Wiederverwendung von alten Gebäuden (Architektur-Recycling) bereits vielerorts konkrete Gestalt angenommen hat und in die Praxis umgesetzt wurde. So entstand z.B. in Frauenfeld im ehemaligen Eisenwerk ein entsprechend interessantes Projekt. In dieser alten Fabrik wurden sehr schöne und geräumige Eigentumswohnungen gebaut. Nebst einer modern gestalteten Genossenschafts-Beiz wurden eine Mehrzweckhalle, eine Galerie, mehrere Ateliers für das Kunst- und Kleingewerbe eingerichtet. Diese sozialverträgliche und umweltschonende Nutzung eines ausgedienten Fabrikgebäudes hat weit über die Kantonsgrenzen Beachtung gefunden.

Die Idee des Architektur-Recyclings liesse sich meines Erachtens auch auf die Strafanstalt Regensdorf übertragen und studieren, zumal mit dem Abbruch des Altbaus nicht nur ein historisch schutzwürdiger Gebäudekomplex aus dem Ortsbild von Regensdorf verschwindet, sondern auch deshalb weil nebst hohen Abbruch- und Transportkosten auch riesige Mengen von Bauschutt anfallen.

Zur sachlichen Information der Bevölkerung von Regensdorf ersuche ich den Regierungsrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Kann sich der Regierungsrat ein Architektur-Recycling-Projekt für den gesamten bzw. für einen Teil der alten Strafanstalt Regensdorf vorstellen?
2. Würde sich eine Umnutzung des alten Gebäudekomplexes mit dem Betrieb der neuen Strafanstalt vereinbaren lassen?
3. Ist die Regierung gegebenenfalls bereit, eine Studie für eine sozialverträgliche Umnutzung und sanfte Renovation der alten Strafanstalt in Auftrag zu geben?
4. Könnte sich der Regierungsrat auch vorstellen, den Altbau der Strafanstalt einer öffentlichrechtlichen Trägerschaft bzw. einer gemeinnützigen Institution oder einer Genossenschaft mit entsprechenden Auflagen zur Umnutzung zu überlassen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Urs Kaltenrieder, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Wie der Regierungsrat am 15. Januar 1992 in Beantwortung einer Anfrage (KR Nr. 270/1991) festgehalten hat, wird das von der heutigen Strafanstalt Regensdorf belegte Areal für den Betrieb der neuen Anstalt Pöschwies benötigt. Dementsprechend ging das den Stimmbürgern im Rahmen der Kreditvorlage unterbreitete Neubauprojekt vom Abbruch der alten Anstalt aus. Auf einem Anstaltskonzept mit Abbruch der alten Anstalt und Verwendung des entsprechenden Areals beruht auch die Subventionszusicherung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Eine Projektänderung mit Weiterbestand des Hauptgebäudes für andere Zwecke würde zu einer wesentlichen Verkleinerung des Anstaltsareals führen. Dies würde nicht nur den Betrieb der neuen Anstalt beeinträchtigen,

sondern auch zu einer Subventionskürzung führen. Der Regierungsrat lehnt schon aus diesem Grund eine Erhaltung der bisherigen Strafanstalt Regensdorf ab.

Zudem kommt in Betracht, dass das Hauptgebäude der alten Anstalt, das am meisten in Erscheinung tritt, zu annähernd drei Vierteln aus Einzelzellen mit Bodenflächen von zwischen 7 und 9 m² besteht. Alle Wände sind Konstruktionselemente, so dass Grundrissveränderungen mit sehr erheblichen Kosten verbunden wären. Das alte Anstaltsgebäude eignet sich aus diesem Grund nicht für eine andere Nutzung.

Die Kosten einer Erhaltung der Strafanstalt Regensdorf wären damit so gross, dass sie die Kosten des Abbruchs und der Beseitigung des anfallenden Bauschutts bei weitem aufwiegen. Zusammen mit den negativen Auswirkungen auf den Betrieb der neuen Anstalt führt dies zum Schluss, dass nicht auf das bestehende Anstaltsprojekt, das den Abbruch der alten Anstalt vorsieht, zurückzukommen ist. Studien über eine anderweitige Verwendung erübrigen sich damit ebenso wie die Prüfung der Frage, welcher Trägerschaft die Gebäudenutzung überlassen werden könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller